

718/AE XX.GP

der Abgeordneten Dr. Volker Kier, Thomas Barmüller, Martina Gredler  
und weitere Abgeordnete

betreffend die Schaffung einer europäischen Atomhaftungsrichtlinie

Auch nach den ersten Schritten einer europaweiten Liberalisierung, sind die Energiemärkte noch immer von starken Verzerrungen des Preisgefüges gekennzeichnet. Nachdem die Probleme im Zusammenhang mit staatlichen Interventionen und monopolistischen Strukturen erkannt und deren Beseitigung durch erste Maßnahmen der Marktöffnung in Angriff genommen wurden, harret das Problem der fehlender Kostenwahrheit bei der Gewinnung, dem Transport und der Verwendung von Energieträgern und elektrischer Energie weiterhin einer Lösung.

Da der politische Handlungsspielraum, externe Energiekosten auf einzelstaatlicher Ebene zu internalisieren, innerhalb der Europäischen Union stark begrenzt ist, ergibt sich in diesem Bereich ein eindeutiger Handlungsbedarf der Organe der Europäischen Union.

Neben den externen Kosten fossiler Energieträger sind bislang vor allem die Kosten der Stilllegung (Dekommissionierung) Endlagerung und Risikoabdeckung in den betriebswirtschaftlichen Kalkulationen nukleartechnischer Anlagen unberücksichtigt geblieben. Insbesondere die wirtschaftlichen Folgen möglicher atomarer Unfälle schlagen aufgrund unzureichender Haftungsbestimmungen bei weitem nicht ausreichend zu Buche.

Aus diesem Grund werden Investitionsentscheidungen, da betriebswirtschaftlich gesehen rentabel, jedoch volkswirtschaftlichen Interessen widersprechend, systematisch zugunsten des Betriebs nukleartechnischer Anlagen gefällt. Neben dem Problem der wirtschaftlichen Begünstigung von Atomkraftwerken durch Überwälzen der Risikokosten auf die Allgemeinheit, besteht für etwaige Geschädigte europaweit keine ausreichende Möglichkeit der finanziellen Entschädigung.

Die unterzeichneten Abgeordneten stellen daher folgenden Entschließungsantrag:

Der Nationalrat wolle beschließen:

„Die Bundesregierung wird ersucht, die EU Kommission aufzufordern, einen Richtlinienentwurf zur Regelung von Atomhaftungsfragen vorzulegen. Diese Regelung soll geeignet sein, im Sinne einer Gefährdungshaftung mittels verpflichtender Haftungsvorsorge die Bereitstellung einer dem Risiko nuklearer Anlagen und radioaktiver Transporte angemessenen, unbeschränkten Haftungssumme zu gewährleisten, die Solidarhaftung und die Möglichkeit der Verbandsklage vorzusehen sowie die Frage der Kanalisation der Haftung im Interesse potentiell Geschädigter zu regeln.“

In formeller Hinsicht wird die Zuweisung an den Umweltausschuß beantragt.